Vereinte Nationen S/RES/2409 (2018)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein 27. März 2018

wichtig ein friedlicher und glaubwürdiger Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung für die anhaltende Stabilisierung, die Rechtsstaatlichkeit und die Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur umgehenden und vollständigen Durchführung der im Abkommen festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen *auffordernd*, so auch durch die Beendigung der Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, sowie der Einschränkungen der Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen an dem Wahlprozess beteiligten Akteuren zu ergreifen, betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerung zu beschleunigen und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung förderlich ist, einschließlich der Sicherheit aller politischen Akteure, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegenüber allen kongolesischen Akteuren, deren Handlungen und Äußerungen die Durchführung des Abkommens und die rechtzeitige Organisation der Wahlen behindern, entsprechend tätig zu werden,

mit der Aufforderung an alle Parteien, jede Art von Gewalt weiter zurückzuweisen, in ihrem Handeln und in ihren Äußerungen größte Zurückhaltung zu üben, Provokationen wie Gewalt und Gewaltrhetorik zu unterlassen, um die Situation nicht weiter anzuheizen, und ihre Differenzen auf friedlichem Weg beizulegen,

nach wie vor tief besorgt über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendiensts, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen wurden, so auch gegen Angehörige der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlprozess, unter nachdrücklicher Verurteilung der Tötung von Zivilpersonen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt durch Elemente der Sicherheitskräfte, so auch während friedlicher Proteste im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betonend, wie wichtig es ist, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter auch diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen oder die anderen politischen Parteien angehören, freigelassen werden, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achten und die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt unterlassen muss,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Gemeinsame Untersuchungskommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Menschenrechte, Justiz und Sicherheit, der Nationalen Menschenrechtskommission und der P8 ()-1 Jue2 2.3 (M7.8 (t)-5.1 4 (a)-18 (he)-19.8 (nre (n)-12 (

wurden, und *mit der Forderung* nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen und Milizen, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und betonend, dass alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und mit der Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, falls anwendbar,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei die Straflosigkeit zu bekämpfen, mit Lob an die Behörden der Demokratischen Republik Kongo für die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Behörden zu weiteren Maßnahmen ermutigend und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Schulung und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der Sicherheit während öffentlicher Zusammenkünfte und Proteste unter voller Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch bewaffnete Gruppen leidet, mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis angesichts der Berichte über zunehmende Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen in Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Regionen Kasaï und Tanganyika, einschließlich Angriffen auf religiöse Institutionen und Tötungen von Polizeikräften, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Massengräber in der Region Kasaï und mit der AufforderungBmi

Ka

18-04851 3/23

die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region ("Rahmenabkommen") und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer 7 d) und e) seiner Resolution 2293 (2016) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen

die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisq(i)-5.(ns)-2.6 (c)-1</MCID 4cik8 (n V).9

18-04851 5/23

Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ferner betonend*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016),

bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie betonend, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind und wie wichtig eine angemessene Prioritätensetzung und Ressourcenausstattung sind,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die MONUSCO bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats, ihnen eindringlich nahelegend, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und mit der Aufforderung an das Sekretariat, die MONUSCO bei der vollständigen Durchführung ihres Mandats zu unterstützen.

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017),tr91 Tw (or)9.4 (d795 0 (or)9.4 (d795 0 G)(nd)-12)9.4 (91 Twor)9.4 (d795 0 G)

Vereinten Nationen einbezogen werden muss, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen sind,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politische Lage und Wahlprozess

1. ruft alle kongolesischen Akteure erneut auf, sich für die Erhaltung der noch nicht gefestigten Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo einzusetzen, unterstreicht die Verantwortung, die alle kongolesischen politischen Interessenträger tragen, insbesondere indem sie ihre Differenzen überwinden, um einen Konsens herbeizuführen, und indem sie die Interessen und das Wohlergehen der Menschen über alle ander

18-04851 7/23

6. unterstreicht, dass alles darangesetzt werden muss, sicherzustellen, dass die Wahlen am 23. Dezember 2018 unter den notwendigen Voraussetzungen der Transparenz, der Glaubhaftigkeit, der Inklusivität und der Sicherheit, einschließlich der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Phasen, organisiert werden, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner, darunter die Unabhängige Nationale Wahlkommission, auf, für einen sicheren, transparenten und glaubhaften Wahlprozess zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die

8/23 18-04851

gang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, die Sicherheit aller politischen Akteure, Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

Menschenrechte

- 11. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlprozess begangen wurden, und betont, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker sind;
- 12. bekundet seine Besorgnis über die Zunahme der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure, fordert die kongolesischen Behörden auf, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Verbrechen sicherzustellen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe darstellen und im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 und dem laufenden Wahlprozess begangen wurden, beklagt die im Zuge verschiedener Vorfälle verzeichneten Todesopfer, Verletzten und Festnahmen, verurteilt jede unverhältnismäßige Gewaltanwendung und fordert die kongolesischen Behörden auf, jede unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegenüber friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, insbesondere am 31. Dezember 2017, 21. Januar 2018 und 25. Februar 2018, dringend zu untersuchen, damit die für diese Handlungen Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden, und unterstreicht, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;
- 13. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu achten, das kategorische Demonstrationsverbot aufzuheben und bei ihrem Umgang mit Protesten größte Zurückhaltung zu üben, wie in dem Bericht der kongolesischen Gemeinsamen Kommission zur Untersuchung der Vorwürfe zu den am 31. Dezember 2017 und 21. Januar 2018 begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen empfohlen, und fordert außerdem die Oppositionellen auf, den friedlichen Charakter ihrer Demonstrationen zu gewährleisten und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten;
- 14. verurteilt erneut die im vergangenen Jahr in der Region Kasaï beobachtete Gewalt, weist ferner erneut darauf hin, wie wichtig und dringend rasche und transparente Untersuchungen der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Region sind, und erklärt erneut seine Absicht, die Fortschritte der Ermittlungen in Bezug auf diese Verstöße und Übergriffe genau zu verfolgen, darunter die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der MONUSCO und dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gemeinsam durchgeführten Ermittlungen, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse

18-04851 **9/23**

- 30. beschlieβt, dass die MONUSCO eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 16.215 Soldatinnen und Soldaten, 660 Militärbeobachterinnen und -beobachtern und Stabsoffizierinnen und -offizieren, 391 Polizeikräften und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird;
- 31. beschließtdass die strategischen Prioritäten der MONUSCO zu den folgenden Zielen beizutragen haben:
 - a) Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 36 i) beschrieben;
- b) Unterstützung der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und des Wahlprozesses, wie in Ziffer 36 ii) beschrieben, um glaubhafte Wahlen abzuhalten und so zur Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;
 - 32. betont, dass die MONUSCO ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 36

18-04851

men ist, unter anderem über den nach dem Rahmenabkommen eingerichteten Folgemechanis cg(R)-8(m)-11.1eh egeen Fec18n ner21 (3)-7.84c w9.8. 1 Tf r3n ner21 (3)- Khatn na1 .00tn nef rh3c9.8 (h9(h)-125)

18-04851 17/23

Kinderschutz

38. ersucht

18/23 18-04851

53. *fordert* den Generalsekretär und die polizeistellenden Länder *auf*, dafür zu sorgen, dass angemessene administrative Vorkehrungen bestehen, damit organisierte Polizeieinheiten rasch dorthin entsandt werden können, wo sie am meisten gebraucht werden;

54. ersucht (hr)h17.1 tesnne**ss**(et)ównstrenhrgeu

t5.1

(n

18-04851 21/23

Berichte des Generalsekretärs

59. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

i)

18-04851 23/23